

55/MT-BR/2018

**MITTEILUNG****an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament**

**gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG  
des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 25. April 2018**

**COM(2017) 647 final****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt**

Dieser Vorschlag ist Teil des zweiten Mobilitätspakets, das laut Kommission darauf abzielt, eine Führungsrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels zu übernehmen, die europäische Industrie stärker und wettbewerbsfähiger zu machen und die Lebensqualität und Auswahlmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger für die tägliche Mobilität zu verbessern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wurde als Teil eines Legislativpakets zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers erlassen. Diese beiden Verordnungen regeln zusammen genommen den Zugang zum Beruf und den Zugang zum Markt im Bereich der Personenbeförderung im Straßenverkehr.

Die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 enthält die Bestimmungen, die von Unternehmen einzuhalten sind, die sich auf dem Markt für den grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr und auf anderen nationalen Märkten als dem Markt ihres eigenen Mitgliedstaats (Kabotage) betätigen wollen. Sie enthält Bestimmungen über die Dokumente, die diesen Unternehmen vom Mitgliedstaat der Zulassung (Gemeinschaftslizenz) und von der Genehmigungsbehörde (Genehmigung für den Linienverkehr) auszustellen sind. Außerdem werden darin Sanktionen für Verstöße gegen diese Pflichten und die Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Genehmigungserteilung für Linien über 100 km Luftlinie wird liberalisiert, hier entscheidet die Genehmigungsbehörde (Behörde jenes MS, in dem sich der Ausgangspunkt (einer der Ausgangspunkte) der Linien befindet) alleine und informiert die mitbeteiligten Mitgliedstaaten nur. Die Liberalisierung der Genehmigungserteilung für Linien über 100 km Luftlinie ist für den Bundesrat sachlich nicht nachvollziehbar, zumal unterschiedliche Verfahren einen größeren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Im Bereich der Kabotage erfolgt eine völlige Liberalisierung im Linienverkehr. Derzeit ist Kabotage nur im Anschluss an einen internationalen Verkehr erlaubt und muss von der jeweiligen nationalen Behörde nach den jeweiligen nationalen Vorschriften für den nationalen Markt genehmigt werden. Nunmehr kann Kabotage unabhängig von einem internationalen Verkehr beantragt werden und muss nach den Verfahrensvorschriften und Ausschließungsgründen der VO genehmigt werden.

Die im Vorschlag vorgesehene völlige Liberalisierung der Kabotage im Linienverkehr mit eigenen Verfahrensvorschriften lehnt der Bundesrat strikt ab. Die derzeitige Rechtslage erlaubt Kabotage nur im Anschluss an einen internationalen Verkehr und diese muss von der jeweiligen nationalen Behörde nach den jeweiligen nationalen Vorschriften für den nationalen Markt genehmigt werden. Der Kommissionsvorschlag sieht demgegenüber vor, dass Kabotage unabhängig von einem internationalen Verkehr beantragt werden kann und muss nach den Verfahrensvorschriften und Ausschließungsgründen der VO genehmigt werden. Der Bundesrat tritt einer Aushebelung des Kraftfahrlineiengesetzes samt Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz durch solch eine Maßnahme, welche z. B. die aufschiebende Wirkung im Gegensatz zu den geltenden Bestimmungen ausschließt, entschieden entgegen. Eine dadurch völlige Öffnung des nationalen Marktes und dessen weitgehende Unterwerfung unter EU-Recht will der Bundesrat nicht hinnehmen, zumal dies nur für in Ö nichtansässige Verkehrsunternehmer gelten würde und somit eine unannehmbare Inländerdiskriminierung darstellen würde und zudem den Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität widerspricht.